

ZEICHENERKLÄRUNG

ZUTREFFEND	ENTHÄLT
WS Anbauverbot § 3 BauVO	MI Mietwohn § 5 BauVO
WR Anbauverbot § 3 BauVO	MI Mietwohn § 5 BauVO
WA Anbauverbot § 3 BauVO	MI Mietwohn § 5 BauVO
GE Grundfläche § 4 BauVO	MI Mietwohn § 5 BauVO
GI Grundfläche § 4 BauVO	MI Mietwohn § 5 BauVO
... (rest of table content) (rest of table content) ...

TEXTTEIL

In Erklärung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...

Genehmigt
Göppingen, den **8. JULI 1973**
Landratsamt

Regierungsdirektor
Regierungsdirektor

Bebauungsplan „Breite“

Lageplan und Textteil
Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum
Bebauungsplan ausgearbeitet:
Göppingen, den 17. Juli 1972
Staatl. Vermessungsamt

Höhenbezugssystem: neues System
Maßstab 1:500
J. A. Müller
Reg. Verm. Direktor Rat

VERFAHRENSVERMERKE

20. April 1973 - 24. Mai 1973
22. April 1973
Veröffentlichung im Mittelungsblatt Nr. 45 vom 22. 4. 1973
20. Juni 1973
8. Juli 1973 Landratsamt Göppingen - 642.2
10. August 1973
2. August 1973
20. August 1973
Veröffentlichung im Mittelungsblatt Nr. 31 vom 2. August 1973
Ausgegeben in Gammelshausen - 30. Juli 1973
Bürgermeister

Gemeinde Gammelshausen

Kreis Göppingen

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Breite" der

Gemeinde Gammelshausen

Im Rahmen der Flurbereinigung Gammelshausen wurde das Baugebiet "Breite" als Bauerwartungsland ausgeschieden.

Nachdem in Gammelshausen kein baureifes Gelände zur Verfügung stand, wurde für das Baugebiet eine amtliche Baulandumlegung angeordnet und das Staatl. Vermessungsamt beauftragt, einen diesbezüglichen Bebauungsplan auszuarbeiten.

Das gesamte Baugebiet "Breite" umfasst eine Fläche von 7,6703 ha. Es wird wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Hauptstraße (L 1220) im Norden durch die Eschenbacher Straße, im Süden durch die Lotenbergstraße und im Osten durch die Westgrenzen der Flurstücke Nr. 341, 342 u. 343, FW. Nr. 33, FW. Nr. 34 und die Westgrenze von Flst. Nr. 357.

Von diesem Baugebiet wurden 99 Bauplätze gebildet. Gegen die Baulandumlegung bzw. die Zuteilung wurden von keiner Seite Einwendungen oder Bedenken erhoben.


Das Baugebiet ist erschlossen. Das anfallende Abwasser wird über die öffentliche Kanalisation und über den Zuleiter des Abwasserverbandes Heiningen, Dürnau, Eschenbach, Gammelshausen der Sammelkläranlage Göppingen zugeleitet.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die öffentliche Wasserversorgung. Die öffentl. Anlagen, Straßen, Gehwege, Parkplätze, Grünanlagen u. Spielplätze sind weitgehendst fertiggestellt. Auf den Straßen und Gehwegen ist lediglich noch der Fahrbahn- und Gehwegbelag aufzubringen. Dies erfordert noch einen Kostenaufwand von rd. 60.000,-- DM, an den Erschließungskosten trägt die Gemeinde 20 %.

Infolge der sehr starken Bauplatznachfragen ist das Baugebiet "Breite" fast ganz überbaut. Die Bebauung erfolgte entspr. dem beiliegenden Bebauungsplan.

Während der Auflegungsfrist wurden gegen den Bebauungsplan "Breite" von keiner Seite Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Gammelshausen, den 10. Jan. 1973
Bürgermeisteramt


Bürgermeister



Bürgermeisteramt Gammelshausen



Bürgermeisteramt 73108 Gammelshausen, Landkreis Göppingen

Landratsamt Göppingen
Lorcher Str. 6

73033 Göppingen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
g/kä

Datum
23.02.1996

Bebauungsplanverfahren "Breite" **hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen hat in öffentlicher Sitzung am 25. April 1995 die vorgetragenen Bedenken und Anregungen behandelt und die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 7.7.1972 mit geändertem Textteil vom 25.4.1995 als Satzung beschlossen.

Bei der Behandlung des Bebauungsplanes im Gemeinderat haben keine befugten Mitglieder des Gemeinderates nach § 18 GemO mitgewirkt.

Der Bebauungsplan wird hiermit angezeigt und in Anwendung von § 12 BauGB in Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Köhl

Anlagen

1 Bund Akten
Deckblätter für Bebauungsplan

Telefon
(071 64) 9 40 10

Telefax
(071 64) 49 11

Kreissparkasse Göppingen
(BLZ 610 500 00) 770

Raiffeisenbank Boll-Dürnau-Gammelshausen
(BLZ 600 697 66) 295 356 006



- 2.1. Gebäudehöhen (§ 73 (1) Nr. 7 LBO): Die max. Gebäudehöhen (Abstand zwischen festgelegter EFH und Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) betragen 6,20 m.
- 2.2. Dachform (§ 73 (1) Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan. Garagen können mit einem Satteldach ausgeführt werden.

Bebauungsplanänderung vom 25. April 1995.

- 2.5. Dachaufbauten (§ 73 (1) Nr. 1 LBO) sind als Spitz-, Kasten- und Schleppegauben zulässig. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mind. 1,20 m, vom First von mind. 0,80 m einzuhalten, die Länge darf höchstens 2,50 m betragen.

Bebauungsplanänderung vom 25. April 1995.

Niederschrift
über die Verhandlungen
des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung am: 25. April 1995
Anwesend: ~~Bürgermeister Zaunseder~~ und 10 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 11
Entschuldigt: BM Zaunseder
Außerdem anwesend: 3 Zuhörer
Sitzungsleitung: Stellvertretende Bürgermeisterin Bader
Schriftführer: GA Göhl

Wegen Befangenheit wirken die GRe Anshof und Rieker an diesem Tagesordnungspunkt weder beratend noch beschließend teil und nehmen im Zuhörerbereich Platz.

§ 47

Öffentlich/~~Nichtöffentlich~~

Bebauungsplanänderung "Breite"

- a) Behandlung der Anregungen, Bedenken/Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluß

Frau GR Bader verweist eingangs dieses Tagesordnungspunktes auf die dieser Niederschrift beigefügten Sitzungsvorlagen.

Anschließend erteilt sie Herrn Manfred Kießling, dem zugesagt worden war, daß er im Rahmen der heutigen Sitzung nochmals Gelegenheit erhalten wird, eine Stellungnahme abzugeben, das Wort.

Mit Hilfe eines Tageslichtprojektors erörtert Herr Kießling nochmals die Situation aus seiner Sicht. Er befürchtet, sofern die Baufenster bzw. Baulinien im dortigen Bereich nicht zurückgenommen werden, eine verdichtete Bebauung sowie Probleme mit der vorhandenen Kanalisation.

Frau GR Bader erklärt, daß das Gremium die von Herrn Kießling erneut vorgebrachten Gesichtspunkte bei der Entscheidung des Gremiums im bisherigen Bebauungsplanänderungsverfahren ebenso gewürdigt wurden wie die mit Schreiben vom 06.07.1991 erhobenen Wünsche und Anregungen.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder bekräftigen dies. Aus der Mitte des Gremiums wird auch deutlich gemacht, daß man hier keine Einzelfallregelung schaffen möchte.

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke hatten in der Zeit vom 20. Februar bis 20. März 1995 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Innerhalb dieser Zeit gingen beim Bürgermeisteramt keine Stellungnahmen ein. Der nunmehr wiederholt vorgebrachten Anregungen und Bedenken/Stellungnahme kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.

- 2 -

Am _____ Auszug für Verbandskämmerei
" Verbandsbauamt
" Hauptamt
" Registratur
" Rechnungsakten

Es ergeht folgender einmütig gefaßter

B e s c h l u ß :

Der Gemeinderat verbleibt bei seinem Beschluß vom 7. Februar 1995 und beschließt die als Anlage beigefügte Bebauungsplanänderung als Satzung.

Bebauungsplan "Breite"

- a) Behandlung der Anregungen, Bedenken/Stellungnahmen
- b) Satzungsbeschluss

zu a):

In der öffentlichen Sitzung vom 07. Februar 1995 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan "Breite" im vereinfachten Verfahren zu ändern. Gleichzeitig wurde der vorgelegte Änderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 01. Februar 1995 vom Gremium gebilligt. Der Änderungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 1995 veröffentlicht. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke hatten in der Zeit vom 20. Februar bis 20. März 1995 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Innerhalb dieser Zeit gingen beim Bürgermeisteramt keine Stellungnahmen ein.

In der Anlage wird erneut der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes der Eigentümer der Gebäude Rechbergstr. 4 und 8 übersandt. Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates vom 21. Januar 1995 hatte sich das Gremium mit diesem Antrag befaßt und gemeinsam mit Herrn Kreisbaudirektor Werner das betreffende Gebiet vor Ort besichtigt. Ebenso wie von Herrn Kreisbaudirektor Werner wurde vom Gremium die Auffassung vertreten, daß es sich bei der beantragten Änderung um eine Einzelfallregelung handle, die im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht geregelt werden kann, da es am erforderlichen öffentlichen Interesse fehle.

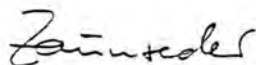
Im Rahmen der Bürgerfragestunde der Gemeinderatssitzung vom 28. März 1995, also ebenfalls nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zur geplanten Bebauungsplanänderung, hat sich Herr Manfred Kießling, als Sprecher der Antragsteller, nochmals an den Gemeinderat gewandt und bemängelt, daß er keine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatte.

Herrn Kießling wurde in dieser Sitzung von mir zugesagt, daß er im Rahmen der heutigen Sitzung nochmals Gelegenheit erhalten werde, eine Stellungnahme abzugeben. Herr Kießling wurde zu der heutigen Gemeinderatssitzung eingeladen.

zu b):

Beschlußvorschlag:

Der Gemeinderat verbleibt bei seinem Beschluss vom 7. Februar 1995 und beschließt die als Anlage beigefügte Bebauungsplanänderung als Satzung.



Zaunseder
Bürgermeister

über die Änderung des Bebauungsplanes "Breite"

Nach § 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986, § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28. November 1983, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983, jeweils in neuester Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen die Änderung des Bebauungsplanes "Breite" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

(1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:

1. Durch die Planänderung sollen Dachaufbauten unter der Voraussetzung, daß die gestalterischen Vorgaben eingehalten sind, zugelassen werden. Außerdem soll durch die Beschränkung der Gebäudehöhen auf 6,20 m bei einer möglichen 2-geschossigen Bauweise eine harmonische Ortssilhouette erhalten bleiben. Weiterhin sollen die Garagen mit Satteldächern ausgestattet werden können.
- (2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 15. Juni 1972, zuletzt geändert am 7. Juli 1972.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Textteil zum Bebauungsplan "Breite" wird wie folgt geändert:

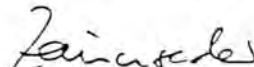
- "2.1. Gebäudehöhen (§ 73 (1) Nr. 7 LBO):
Die max. Gebäudehöhen (Abstand zwischen festgelegter EFH und Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) betragen 6,20 m.
- 2.2. Dachform (§ 73 (1) Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan. Garagen können mit einem Satteldach ausgeführt werden.
- 2.5. Dachaufbauten (§ 73 (1) Nr. 1 LBO) sind als Spitz-, Kasten- und Schleppgauben zulässig. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1,20 m, vom First von mindestens 0,80 m einzuhalten, die Länge darf höchstens 2,50 m betragen."

§ 3

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gammelshausen, den 25. April 1995


Zaunseder
Bürgermeister

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Breite"

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates Gammelshausen am 21. Januar 1995 hat sich dieser dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan "Breite" zu ändern. Durch diese Planänderung sollen Dachaufbauten unter der Voraussetzung, daß die gestalterischen Vorgaben eingehalten sind, zugelassen werden. Außerdem soll durch die Beschränkung der Gebäudehöhen auf 6,20 m bei einer möglichen zweigeschossigen Bauweise eine harmonische Ortssilhouette erhalten bleiben. Weiterhin sollen die Garagen mit Satteldächern ausgestattet werden können.

EINGEGANGEN

0 8 JULI 1991

**BÜRGERMEISTERAMT
GAMMELSHAUSEN**

1. Petra und Jürgen Gümpe
Rechbergstraße 8
7321 Gammelshausen
2. Inge und Manfred Kibling
7321 Gammelshausen
3. Fritz und Angelika Biser
Rittlenstraße 10
7320 Göpp.-Holzheim

An den Gemeinderat
und die
Gemeindeverwaltung Gammelshausen

Gammelshausen, den 6.7.1991

1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans

Der Gemeinderat solle beschließen, die bestehenden Baufenster auf die jetzige Bebauung zu verkleinern.

2. Antrag auf Beschluß und Verfügung einer Veränderungssperre, die bis zur Beschlußfassung des obigen Antrags eine Bebauung im unserem Baugebiet ausschließt.

Begründung:

Die Ausnutzung der augenblicklichen Baufenster in unserem Baugebiet hätte, wie dem Gemeinderat aus eigener Anschauung bei der Ortsbegehung bekannt ist, eine außerordentliche Beeinträchtigung bezüglich Belichtung und Besonnung sowie eine deutliche Wertminderung der Gebäude und der gesamten Wohnsituation zur Folge.

Wie in unserem Schreiben vom 19.6.1991 bereits angesprochen wurde, würde der Gedanken des damaligen Bebauungsplanes nach Gleichwertigkeit und gegenseitiger Rücksichtnahme, der bei einer solchen engen Grenzbaupweise dringend erforderlich ist, vernachlässigt, der Charakter der Siedlung entscheidend zum Nachteil verändert, es würde zu einer sicher weder damals noch heute beabsichtigten Hinterhofatmosphäre kommen, wie sie für manche wenig geglückten Stadterweiterungen früherer Jahre typisch ist.

Der Gemeinderat sollte auch bedenken, daß bei einer solchen Bebauungsverdichtung Schwierigkeiten bei den schon jetzt im Grenzbereich befindlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit all ihren Konsequenzen zu erwarten sind:

Eine derartig umfangreiche Bebauung ist eine zusätzliche Versiegelung von Flächen. Bei Gewitterregen fließen noch weit größere Mengen an Wasser schnell in die bereits ohnehin schnell überlastete Kanalisation (was sich bei Starkregen ja schon mehrmals gezeigt hat). Überschwemmungsprobleme oder ein Ausbau des noch relativ neuen Kanalnetzes mit nicht geringen Kosten wäre die Folge.

Damit durch eine zwischenzeitlich erfolgende Bebauung keine einer Veränderung des Bebauungsplanes entgegenstehenden Tatsachen geschaffen werden können, sollte die oben beantragte Veränderungssperre möglichst rasch beschlossen werden.

Hochachtungsvoll

Ch. Kipf
G. Kippling
F. Kippling
A. Kippling

Jürgen Kippling
Petra Kippling

RAUM

BAD BOLL

MITTEILUNGSBLATT



Aichelberg
Boll
Dürnau
Gammelshausen
Hattenhofen
Zell u. A.

26. Jahrgang Nr. 7 Donnerstag, 16. Februar 1995

Gemeinde Gammelshausen



Amtliche Bekanntmachungen

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Breite"

Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Februar 1995 beschlossen, den Bebauungsplan "Breite" zu ändern.

Durch die Bebauungsplanänderung sollen Dachaufbauten als Spitz-, Kasten- und Schleppgauben zugelassen werden. Mit sämtlichen Gauben sind von den Giebelwänden Abstände von mindestens 1,20 m, vom First von mindestens 0,80 m einzuhalten, die Länge darf höchstens 2,50 m betragen.

Außerdem sollen die max. Gebäudehöhen (Abstand zwischen festgelegter EFH und Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) bei einer möglichen 2geschossigen Bauweise auf 6,20 m festgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen Garagen mit Satteldächern versehen werden können.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke (siehe Kartenausschnitt) wird vom



20. Februar 1995 bis 20. März 1995

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf zur Änderung der Bebauungspläne und ihre Begründung können in dem oben genannten Zeitraum während der Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Gammelshausen, Hauptstr. 19, im EG im Zimmer von Herrn Göhl eingesehen werden.

Stellungnahmen können beim Bürgermeisteramt schriftlich oder zur Niederschrift während des genannten Zeitraumes vorgebracht werden.

Es wird gebeten, die volle Anschrift und die betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gammelshausen, den 14. Februar 1995

Bürgermeisteramt

Niederschrift
über die Verhandlungen
des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung am: 07. Februar 1995
Anwesend: Bürgermeister Zaunseder und 9 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 11
Entschuldigt: GR Mürter

Außerdem anwesend: Herr Biler, Herr Ziegelin,
Herr Freismuth, Herr Kießling

Schriftführer: GA Göhl

§ 8

Öffentlich/~~XXXXXXXXXX~~

Änderung von Bebauungsplänen im vereinfachten
Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB

- Zulässigkeit von Dachaufbauten/Garagensatteldächern -
- Änderung des Bebauungsplanes "Breite" -

BM Zaunseder führt aus, im Rahmen der nichtöffentlichen Klausurtagung des Gemeinderates am 21. Januar 1995 habe man sich ausführlich mit den örtlichen Bebauungsplänen befaßt. Es sei eine ausführliche Begehung der Baugebiete "Breite", "Boßler Straße" sowie der Straßen im Gebiet "Ostern" erfolgt. Ebenfalls habe man das Gebiet "Rechbergstraße" besichtigt. Im Hinblick auf den hierzu eingebrachten Antrag auf Änderung des Baufensters für die Gebäude Rechbergstr. 6 und 8 sei man zum Ergebnis gekommen, diesem nicht zu entsprechen, da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen für ausreichend angesehen werden. Die beantragte Änderung des Baufensters laufe auf eine Regelung eines Einzelfalles hinaus, was von einem Bebauungsplan nicht erwartet werden könne.

In der weiteren Aussprache erörtert der Vorsitzende die dieser Niederschrift beigefügten Sitzungsvorlagen. Nachdem zwischenzeitlich die von Herrn Kreisbaudirektor Werner gefertigten Unterlagen zugegangen sind, wurde der als Anlage 1 beigefügte Änderungsentwurf nochmals daraufhin überarbeitet und geringfügig geändert. Der geänderte Entwurf liegt dieser Niederschrift als weitere Anlage bei.

Der überarbeitete Änderungsentwurf wird vom Vorsitzenden im Wortlaut verlesen. Einwendungen werden nicht erhoben.

- 2 -

Am _____ Auszug für
Verbandskammer
" Verbandsbauamt
" Hauptamt
" Registratur
" Rechnungsakten

B e s c h l ü s s e

1. Der Bebauungsplan "Breite" wird entsprechend dem Planentwurf vom 1. Februar 1995 im vereinfachten Verfahren geändert (Anlage 1 neu).
2. Die Änderung des Bebauungsplanes "Breite" wird mit Begründung in der Fassung vom 1. Februar 1995 als Entwurf gebilligt.

Bebauungsplan "Breite"

hier: Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes "Breite" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 1 BauGB sowie Billigung des Änderungsentwurfes

I. Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates Gammelshausen am 21. Januar 1995 hat sich dieser dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan "Breite" zu ändern.

II. Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung

Durch diese Planänderungen sollen Dachaufbauten unter der Voraussetzung, daß die gestalterischen Vorgaben eingehalten werden, zugelassen werden. Außerdem soll durch die Beschränkung der Gebäudehöhen auf 6,20 m (gemessen wird der Abstand zwischen der festgelegten Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) bei einer möglichen 2-geschossigen Bauweise eine harmonische Ortssilhouette erhalten bleiben. Weiterhin sollen die Garagen mit Satteldächern ausgestattet werden können.

III. Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan

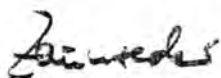
Die Bebauungsplanänderung entspricht dem gemeinsamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll.

IV. Voraussetzungen für die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 1 BauGB

1. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt, da der Wesensgehalt des Bebauungsplanes "Breite" nicht angetastet wird.
2. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

V. Beschlußantrag

1. Der Bebauungsplan "Breite" wird entsprechend dem Planentwurf vom 1. Februar 1995 im vereinfachten Verfahren geändert (Anlage 1).
2. Die Änderung des Bebauungsplanes "Breite" wird mit Begründung in der Fassung vom 1. Februar 1995 als Entwurf gebilligt.



Zaunseder
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "BREITE"- Änderungsentwurf -I. Begründung

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates Gammelshausen am 21. Januar 1995 hat sich dieser dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan "Breite" zu ändern. Durch diese Planänderung sollen Dachaufbauten unter der Voraussetzung, daß die gestalterischen Vorgaben eingehalten werden, zugelassen werden. Außerdem soll durch die Beschränkung der Gebäudehöhen auf 6,20 m bei einer möglichen 2-geschossigen Bauweise eine harmonische Ortssilhouette erhalten bleiben. Weiterhin sollen die Garagen mit Satteldächern ausgestattet werden können.

II. Änderung des Textteiles

Der Textteil zum Bebauungsplan "Breite" wird wie folgt geändert:

- "2.1. Gebäudehöhen (§ 111 (1) Nr. 8 LBO): Die max. Gebäudehöhen (Abstand zwischen festgelegter Geländeoberfläche und Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) betragen 6,20 m.
- 2.2. Dachform (§ 111 (1) Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan. Garagen können mit einem Satteldach ausgeführt werden.
- 2.5. Dachaufbauten (§ 111 (1) Nr. 1 LBO) sind zulässig."

Gammelshausen, den 1. Februar 1995

Hinweis:

Die von Herrn Kreisbaudirektor Werner bei der Klausurtagung zugesagten Richtlinien für die Gestaltung der Dachaufbauten lagen noch nicht vor und werden nachgereicht.

BEBAUUNGSPLAN "BREITE"

- Änderungsentwurf -

I. Begründung

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates Gammelshausen am 21. Januar 1995 hat sich dieser dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan "Breite" zu ändern. Durch diese Planänderung sollen Dachaufbauten unter der Voraussetzung, daß die gestalterischen Vorgaben eingehalten werden, zugelassen werden. Außerdem soll durch die Beschränkung der Gebäudehöhen auf 6,20 m bei einer möglichen 2-geschossigen Bauweise eine harmonische Ortssilhouette erhalten bleiben. Weiterhin sollen die Garagen mit Satteldächern ausgestattet werden können.

II. Änderung des Textteiles

Der Textteil zum Bebauungsplan "Breite" wird wie folgt geändert:

"2.1. Gebäudehöhen (§ 73 (1) Nr. 7 LBO): Die max. Gebäudehöhen (Abstand zwischen festgelegter EFH und Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) betragen 6,20 m.

2.2. Dachform (§ 73 (1) Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan. Garagen können mit einem Satteldach ausgeführt werden.

2.5. Dachaufbauten (§ 73 (1) Nr. 1 LBO) sind als Spitz-, Kasten- und Schleppgauben zulässig.
Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1,20 m, vom First von mindestens 0,80 m einzuhalten, die Länge darf höchstens 2,50 m betragen."

Gammelshausen, den 1. Februar 1995